

21. Änderung des Flächennutzungsplans

"Freiflächenfotovoltaik Ditscheid"



in der Verbandsgemeinde Vordereifel

Begründung **Städtebaulicher Teil**

gem. § 5 Abs. 5 BauGB, § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB

Verbandsgemeinde: Vordereifel
Gemeinde: Ditscheid
Gemarkung: Ditscheid
Flur: 5 und 12

**Planfassung für die Beantragung der Landesplanerische Stellungnahme
nach § 20 LPIG**

Stand: September 2024

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de



Ortsgemeinde: Ditscheid

Gemarkung: Ditscheid

Fluren:

5 und 12

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung	1
1.1 Anlass der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.....	1
1.2 Standortbeschreibungen.....	2
1.3 Vorgehensweise	3
1.4 Vorgaben überörtlicher Planungen.....	5
1.4.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)...	5
1.4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017	6
2 Beantragte Fläche für die 21. Fortschreibung des FNP	7
2.1 Flächensteckbrief Ditscheid, Steinbischel	7
2.1.1 Flächenbeschreibung.....	7
2.1.2 Flächenüberlagerungen	9
2.2 Null-Variante	13
2.3 Zusammenfassung	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes in der Topografischen Karte	2
Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes.....	2
Abbildung 3: Auszug aus dem LEP IV.....	5
Abbildung 4: Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald.....	6
Abbildung 5: Fotos	7
Abbildung 6: wirksamer Flächennutzungsplan	8
Abbildung 7: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan.....	9
Abbildung 8: Sturzflutgefährdungskarte.....	10
Abbildung 9: Ertragsmesszahl	12

Anlagen:

Anlage 1.0: Alternativenprüfung „Freiflächenfotovoltaik“, Stand September 2024

Anlage 1.1.: Karte der Positivflächen (Maßstab 1:20.000)

Anlage 1.2: Karte der Potenzialflächen und Informationskarte mit weiteren Belangen der Abwägung (Maßstab 1:20.000)

1 Einleitung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass der Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten Klimaschutzgesetz hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verstärkt und strebt eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 an. Bereits bis zum Jahr 2030 soll der CO₂-Ausstoß um 65 % im Vergleich zum Jahr 1990 gesenkt werden. Um diese Ziele auf Bundesebene einhalten zu können, müssen auch auf Ebene der Kommunen entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Auch das Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz sieht eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen schrittweise vor. Bis zum Jahr 2030 soll in Rheinland-Pfalz der Stromverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Einen wesentlichen Teil zur Erreichung dieser Ziele stellt dabei das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dar, das bereits im Jahr 2000 in Kraft trat und seitdem mehrfach novelliert wurde. Hier ist u.a. eine Mindestvergütung für in das Stromnetz eingespeisten Solarstrom geregelt. Die Errichtung und der Betrieb von Fotovoltaikanlagen soll hierdurch wirtschaftlich attraktiver werden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Flächen von rund 12,98 ha, die bis auf die Bauverbotszone zur Kreisstraße komplett für Fotovoltaik genutzt werden kann. Hierdurch wird eine Stromerzeugung von etwa 16,4 Mio. kWh/Jahr angestrebt. Das würde ausreichen, um etwa 4.330 4-Personen-Haushalte mit Strom zu versorgen (zum Vergleich: Die Verbandsgemeinde Vordereifel verfügt über 8.662 Wohnungen¹, die aber im Schnitt mit 1,9 Personen bewohnt sind). Ein entsprechender Beitrag zur Einhaltung der Ziele des Landes sowie des Bundes könnte geleistet werden und es wäre möglich, dass vermehrt von fossilen Brennstoffen auf Strom aus Fotovoltaikanlagen umgestellt wird. Dieser Beitrag ist umso dringender, da sich aufgrund der politischen Entwicklungen immer mehr zeigt, wie wichtig eine Unabhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland ist, um den eigenen Energiebedarf zuverlässig decken zu können.

Konkreter Anlass für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist das Interesse von einer Firma bzw. Betreibern in der Ortsgemeinde Ditscheid einen Solarpark zu errichten. Die Flächen liegen in dem Gemeindegebiet von Ditscheid südlich der Ortslage beidseitig der Kreisstraße K 5.

Die Ortsgemeinde Ditscheid hat in der Sitzung am 19.09.2023 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst. Weiterhin wurde beschlossen bei der Verbandsgemeinde Vordereifel eine Flächennutzungsplanänderung von landwirtschaftlicher Fläche in Sonderbaufläche „Freiflächenfotovoltaik“ zu beantragen. Der Verbandsgemeinderat fasste den Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung am 05.10.2023.

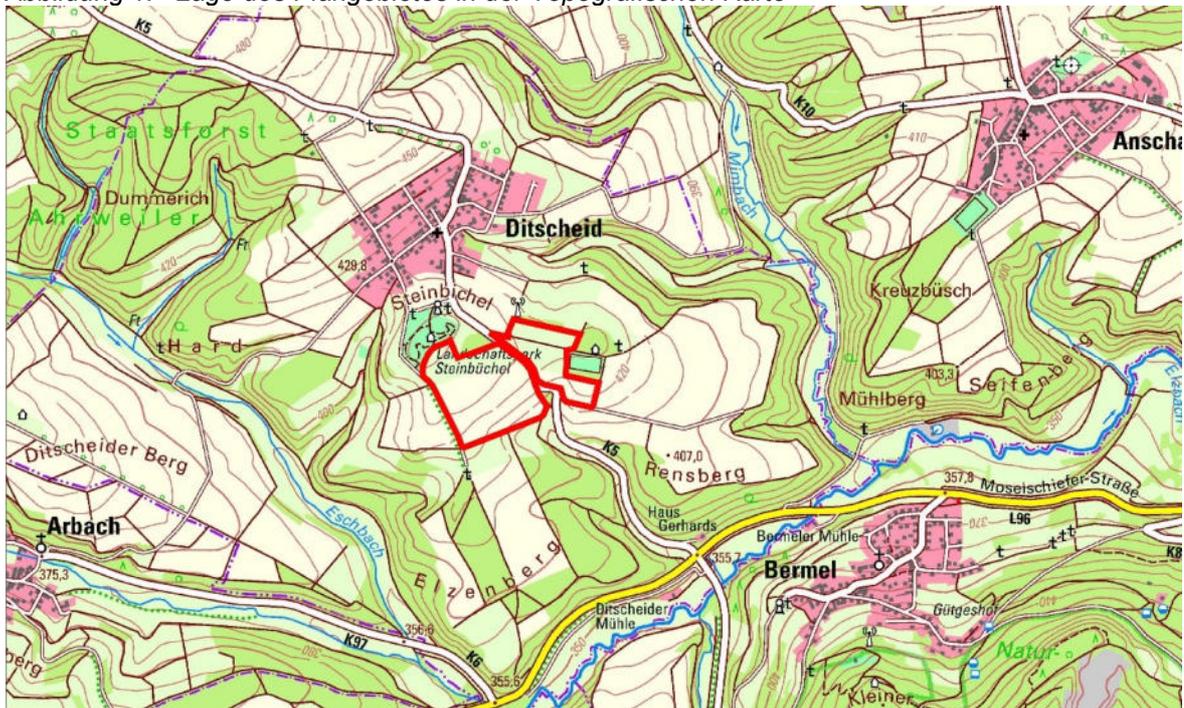
Aufgrund der Flächeninanspruchnahme von ca. 13 ha wird, vorbehaltlich der Prüfung durch die zuständigen Landesplanungsbehörden, zwar von einer raumbedeutsamen Planung, aufgrund der Vorgehensweise bei ähnlichen Planungen, allerdings nicht von dem Erfordernis einer raumordnerischen Prüfung, ausgegangen. Daher wird mit den vorliegenden Unterlagen von der Verbandsgemeinde eine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG beantragt. Sofern seitens der zuständigen Behörden eine raumordnerische Prüfung mittels Durchführung eines Raumordnungsverfahren nach § 17 LPIG für erforderlich erachtet wird, können die vorliegenden Antragsunterlagen hierfür verwendet werden.

¹ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Kommunaldatenprofil Landkreis Mayen-Koblenz, Stand 31.12.2021

1.2 Standortbeschreibungen

Die in Rede stehende Fläche liegt südlich von der Ortslage Ditscheid und wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch den Friedhof und Gehölz-/Waldfläche, im Osten durch Gehölze und landwirtschaftliche Fläche, im Süden und Westen ebenfalls durch landwirtschaftliche Fläche. Das Plangebiet verfügt über eine Größe von ca. 13 ha. Die Fläche wird von der Kreisstraße K 5 durchteilt und ist über diese sowie über Wirtschaftswegen erreichbar.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes in der Topografischen Karte



(Eigene Darstellung auf der Grundlage der DTK 25, (Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet], Maßstab ca. 1:25.000))

Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes



((Quelle: GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2022>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet], Befliegung 27.05.2023, Maßstab ca. 1:10.000))

1.3 Vorgehensweise

Die Verbandsgemeinde Vordereifel verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der keine Flächen für Freiflächenfotovoltaik vorsieht. Da Freiflächenfotovoltaik, mit Ausnahme der Anlagen, die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB² genannt sind, nicht privilegiert sind, bedarf der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel der Änderung.

Vorbereitend für diese 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit den vorliegenden Unterlagen eine Landesplanerische Stellungnahme beantragt (siehe Kapitel 1.1).

Wesentlicher Bestandteil der Unterlagen ist eine Alternativenprüfung, in der das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde auf Eignung für Freiflächenfotovoltaik untersucht wird (Anlage 1 mit Plänen). Für die Alternativenprüfung erfolgte, anhand von Kriterien, eine Einengung des Verbandsgemeindegebiets auf Flächen, denen keine offensichtlichen Belange für eine Nutzung mit solarer Strahlungsenergie entgegenstehen (siehe Alternativenprüfung: Kapitel 3.1 und Plan 1 Positivflächen). Es handelte sich um eine reine Analyse, auf welchen Flächen die Errichtung von Solarparks rechtlich oder faktisch nicht möglich ist. In Anlehnung an die Ansprüche, die an harte Kriterien für Flächennutzungspläne Windenergie mit Ausschlussfunktion gestellt wurden, waren dies:

- Bauflächen
- Verkehrswege
- Wald- und Gehölzflächen
- Wasserflächen
- Naturschutzgebiete
- Pauschal geschützte Biotope (außer Grünland, weil noch nicht flächendeckend für den Landkreis ins LANIS eingestellt bzw. beim Land abfragbar)
- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzgebiete Zone I

Diese erste Analyse in der Alternativenprüfung führt dazu, dass ein Großteil der Flächen potenziell geeignet wäre. Dies ist Plan 1 (Positivflächen) der Alternativenprüfung in Anlage 1 zu entnehmen.

Die verbleibenden Flächen wurden in einem nächsten Schritt anhand von tiefergehenden Kriterien weiter selektiert (siehe Alternativenprüfung: Plan 2 und Kapitel 3.2). Hierfür wurden folgende Kriterien angesetzt:

- Vorranggebiete Rohstoffsicherung
- Vorranggebiet regionaler Biotopverbund
- Regionaler Grünzug, mit Ausnahme der Nachnutzung von Rohstoffabbauflächen
- Hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen als überwiegende Nutzung innerhalb eines Gebietes
- Vorranggebiete Landwirtschaft

² Anlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn

Aufgrund dieser Analyse wurde festgestellt, dass immer noch ein Großteil der Verbandsgemeinde potenziell geeignet wäre. Aufgrund nur vereinzelt vorliegender Bauabsichten einerseits und dem gesetzlich formulierten und politisch getragenen Willen dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen substanziellen Raum einzuräumen andererseits, besteht aktuell kein Bedarf einer weitergehenden Steuerung über die in der Alternativenprüfung Stufe 1 und Stufe 2 definierten Flächenausschlüsse hinaus. Insofern ist es für die Verbandsgemeinde Vordereifel gerechtfertigt, auf eine weitergehende Differenzierung der Flächen über die Stufe 2 hinaus zu verzichten und die weiteren Aspekte auf die allgemeine Abwägung im Zuge der jeweiligen, notwendigen Flächennutzungsplanänderungs- und Bebauungsplanaufstellungsverfahren abzuschichten.

Um diese zwingend erforderliche Abwägung für dieses und künftige Bauleitplanverfahren zu erleichtern, wurden zusätzliche naturschutzfachliche Informationen (Natura-2000 Gebiete, Vorbehaltsgebiete Regionaler Biotopverbund, Kartierte Biotope) in der Alternativenprüfung in Plan 2 rein informativ dargestellt.

Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass für die an die Landesplanerische Stellungnahme anschließende Änderung des Flächennutzungsplans ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB besteht und die Änderung nicht nur wegen den Interessen von Vorhabenträgern durchgeführt wird. Die ausgewählten und in der Alternativenprüfung beschriebenen Kriterien tragen dafür Sorge, dass die Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung nicht an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitern: *„Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“* Ein Planaufstellungserfordernis wäre nicht gegeben, wenn der Verwirklichung des Bauleitplans auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Die Kriterien, die in der Alternativenprüfung zu den Positivflächen in Plan 1 führen, sind demnach einer Abwägung zwischen den Belangen der Energienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen (*„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“*).

Die Kriterien, die zu den Potenzialflächen in Plan 2 führen, sind dagegen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, allerdings müssen sie gegenüber den Belangen abgewogen werden, die für eine Nutzung der Flächen durch solare Strahlungsenergie sprechen.

Nur auf sachlichen (städtebaulichen) Gründen beruhende Planungsentscheidungen können die folgenden Bauleitplanungen begründen. Die Neutralität der Trägerin der Planungshoheit muss einerseits gewährt sein, andererseits ist eine Berücksichtigung der Belange von Projektierern für Freiflächenfotovoltaikanlagen nicht nur möglich, sondern im Sinne der Umsetzung der Planung auch angemessen, sofern die Belange sachgerecht untereinander abgewogen werden.

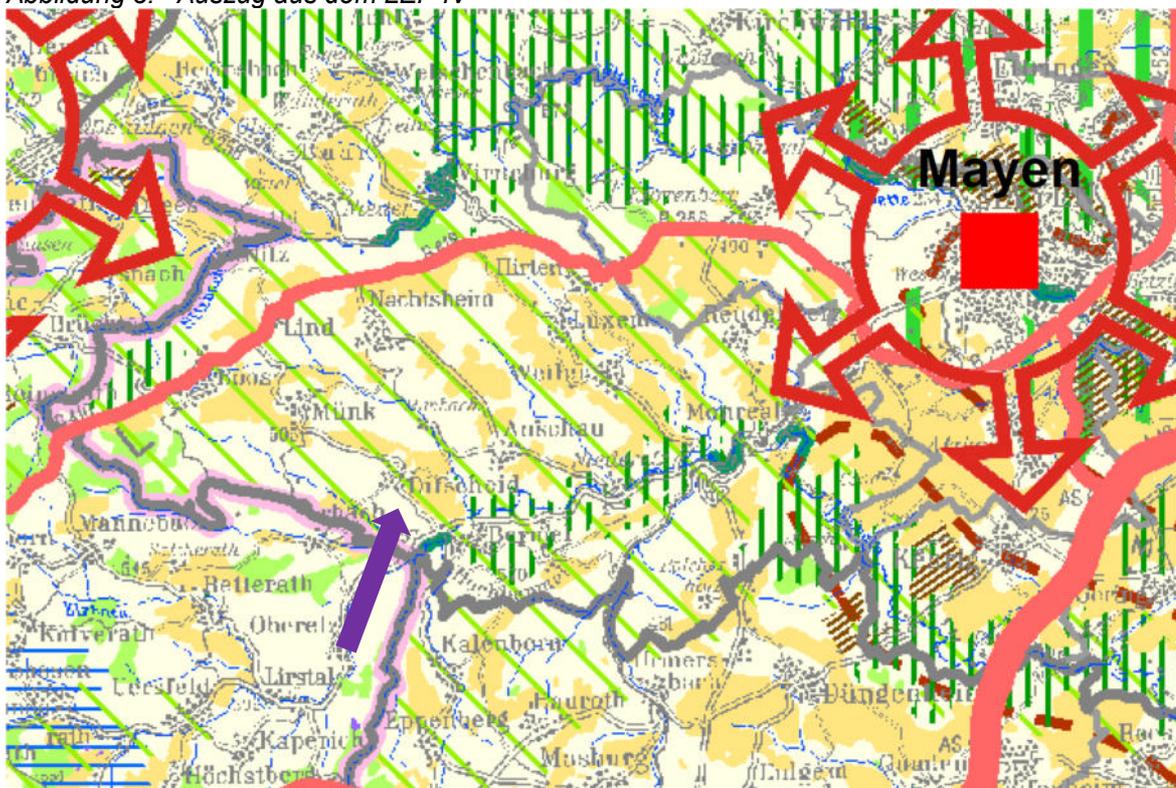
1.4 Vorgaben überörtlicher Planungen

1.4.1 Allgemeine Aussagen und Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)

Über die Information für die gesamte Verbandsgemeinde hinaus, die dem Kapitel 2.1. der Alternativenprüfung entnommen werden können, trifft das Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz folgende Aussagen für das Plangebiet:

Die Ortsgemeinde Ditscheid liegt nach Karte 1 und 6 des LEP IV in einem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur und mit hoher Zentrenreichbarkeit und -auswahl (8 bis 20 Zentren in <= 30 Pkw-Minuten).

Abbildung 3: Auszug aus dem LEP IV



(Gesamtkarte, ohne Maßstab, Plangebiet mit dunkellila Pfeil gekennzeichnet)

Die Ortsgemeinde Ditscheid befindet sich nach Karte 8 des LEP IV in einer waldbetonten Mo-saiklandschaft. In der Karte 9 des LEP IV ist der Teil der Verbandsgemeinde, in dem die Ortsgemeinde Ditscheid und das Plangebiet liegen, nicht als ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus‘ dargestellt.

Die Ortsgemeinde Ditscheid und das Plangebiet werden nach Karte 18 nicht von einem ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus‘ überdeckt.

Die Ortsgemeinde Ditscheid und das Plangebiet liegen nicht innerhalb einer der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.

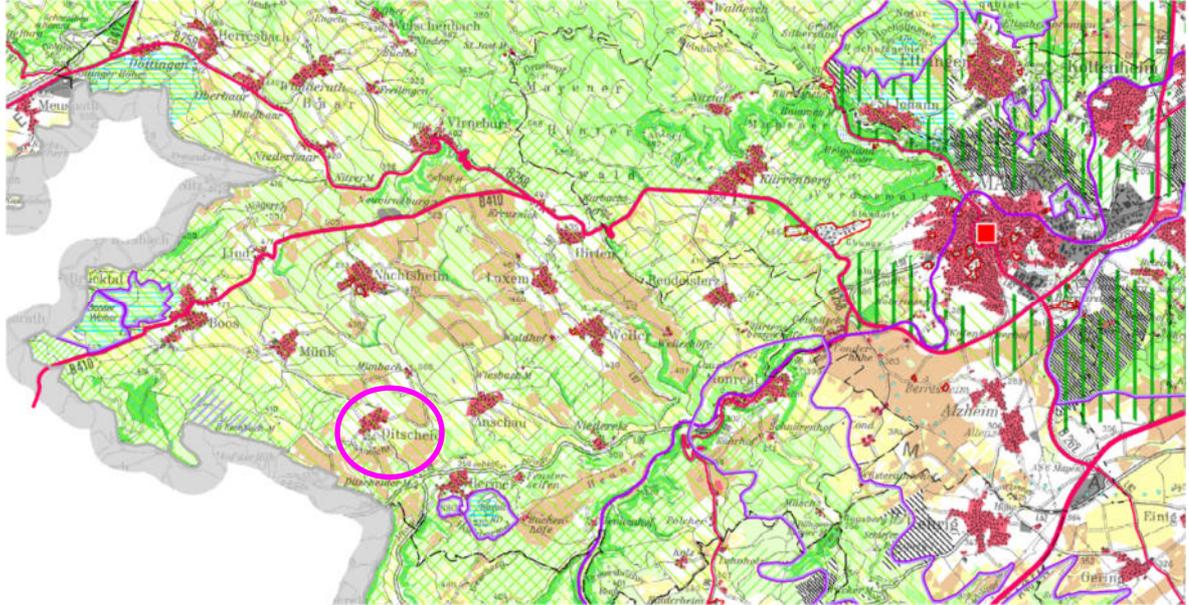
Ditscheid liegt nach Karte 15 in einem ‚Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft‘. Grundsatz G 121 verlangt, die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Weitere Aussagen konkret zu der Ortsgemeinde sind im LEP IV nicht enthalten.

1.4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017

Im RROP Mittelrhein-Westerwald findet sich in der Gesamtkarte für die Verbandsgemeinde Vordereifel folgende Darstellung:

Abbildung 4: Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald



(Gesamtkarte, ohne Maßstab)

Demnach und aufgrund von Text und Textkarten des RROP wird das Gemeindegebiet mit Kennzeichnungen überlagert.

- Die Ortsgemeinde Ditscheid und das Plangebiet liegt innerhalb eines ländlichen Bereiches mit disperser Siedlungsstruktur (Karte 01).
- In den Offenlandbereichen von Ditscheid befinden sich sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.
- Bis auf den Südosten wird die Verbandsgemeinde und somit auch die Ortsgemeinde Ditscheid mit der Kennzeichnung Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überlagert (Karte 07).
- Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage befinden sich nicht in der Nähe (Karte 08). Die Ortsgemeinde Ditscheid und das Plangebiet liegen nicht innerhalb einer der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.

Im Übrigen werden aufgrund der großmaßstäbigen Darstellung keine Aussagen getroffen.

2 Beantragte Fläche für die 21. Fortschreibung des FNP

Nach der Alternativenprüfung, die als Anlage der Begründung beigefügt ist, wird die Fläche, für die die Landesplanerische Stellungnahme beantragt wird, auf die Kriterien hin überprüft, die in der Alternativenprüfung erläutert wurden und eine Abwägung auf der Grundlage der zusätzlichen Informationen aus Plan 2 der Alternativenprüfung vorgenommen. Die Abgrenzung geht aus den Abbildungen 1 und 2 auf Seite 5 hervor.

2.1 Flächensteckbrief Ditscheid, Steinbischel

2.1.1 Flächenbeschreibung

Abbildung 5: Fotos

Blick entlang der Kreisstraße Richtung Hochbermel



Blick von Süd nach Nord auf den östlichen Teil des Plangebietes

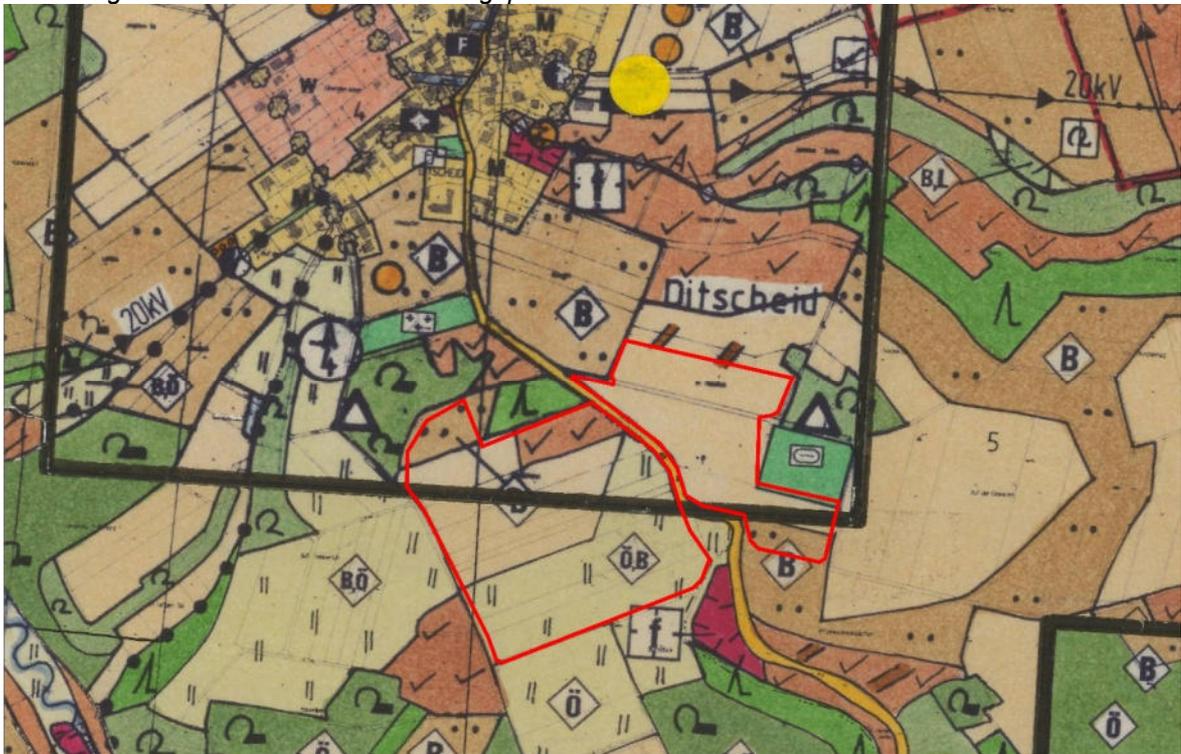


Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ mit der Bezeichnung ‚Vorrangflächen für die Landwirtschaft‘ und ‚Dauergrünland (incl. Einzelbäume/Gehölzgruppen)‘ teilweise mit dem Hinweis ‚Es wird empfohlen die Beibehaltung der Ackernutzung zu überprüfen und eine Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland anzustreben‘ dargestellt. Der südliche Teil ist als ‚Landespflegerische Vorrangfläche‘ mit der Bezeichnung ‚extensives Dauergrünland (ungedüngt, reduzierte Mahd, reduzierter Viehbesatz, incl. vorhandener Gehölzbestände)‘ dargestellt.

Zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1997 muss darauf hingewiesen werden, dass die als ‚Vorrangflächen‘ bezeichneten Flächen keine Vorrangwirkung analog den Vorrangflächen aus dem Regionalen Raumordnungsplan bewirken.

Abbildung 6: wirksamer Flächennutzungsplan



(Eigene Darstellung, Maßstab 1:10.000)

Tatsächliche Nutzung

Das Plangebiet ist derzeit sowohl durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen als auch durch Wiesenflächen geprägt. Ob ein gesetzlicher Biotoppauschaltenschutz der Wiesenflächen vorliegt, ist durch Vegetationsaufnahmen zu einer geeigneten Jahreszeit noch zu prüfen.

In etwa mittig des Plangebietes verläuft Kreisstraße K 5.

Der westliche Teil der Fläche ist leicht südostexponiert und der östliche Teil fällt vom Hochpunkt, in etwa beim Wirtschaftsweg auf Höhe des Bolzplatzes, leicht in alle Himmelsrichtungen ab.

2.1.2 Flächenüberlagerungen

Raumordnung und Landesplanung:

LEP IV und Historisch bedeutsame Kulturlandschaften

- Landesweiter Biotopverbund nein
- Landesweit bedeutsame Kulturlandschaft nein
- Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung nicht in der Nähe

Regionaler Raumordnungsplan der Region Mittelrhein-Westerwald

Abbildung 7: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan



(Eigene Darstellung auf der Grundlage des Rauminformationssystems (Geoportal der Raumordnung und Landesplanung, Maßstab 1:10.000, Legende im Anhang)

Vorranggebiete:

- Ressourcenschutz nein
- Landwirtschaft ja, im westlichen Teil mit ca. 7,4 ha
- Regionaler Grünzug nein

Vorbehaltsgebiete:

- Regionaler Biotopverbund nein
- Landwirtschaft ja, im östlichen Teil bis auf den Wirtschaftsweg vollständig
- Erholung und Tourismus ja
- Grundwasserschutz nein
- Besondere Klimafunktion nein

2.2 Null-Variante

Eine Alternative zur Entwicklung der geplanten Standorte wäre, keine Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu errichten und die Flächen in ihrem derzeitigen Zustand zu belassen. Aktuell werden alle Flächen landwirtschaftlich genutzt. Bei gut der Hälfte der Flächen handelt es sich um Ackerflächen.

Der Flächenentzug von etwa 12,86 ha (ohne Wirtschaftsweg im östlichen Teil) ist bei der Größe, die die Verbandsgemeinde Vordereifel einnimmt, vertretbar und zudem nicht unumkehrbar. Sofern die Nutzung der Flächen für solare Strahlungsenergie wieder aufgegeben werden sollte, kann sie wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Fotovoltaikmodule lassen sich vergleichsweise einfach wieder entfernen, es wird keine großflächige Versiegelung vorgenommen.

In der Abwägung zu berücksichtigen ist auch, dass für die Fläche ein konkretes Interesse für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik besteht. Der Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans konkreter und die Vertretbarkeit, auch hinsichtlich der betroffenen Betriebe / Bewirtschafter wäre im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Null-Variante aufgrund der notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit nicht sinnvoll ist. Auch in Deutschland zeigen sich die Folgen des Klimawandels (z.B. Starkregenereignisse und Überschwemmungen, Hitzewellen, Trockenheit) immer deutlicher. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, strebt der Bund daher eine Treibhausgasneutralität bis 2045 an. Dies soll schrittweise geschehen, sodass bereits bis zum Jahr 2030 der CO₂-Ausstoß (im Vergleich zum Jahr 1990) um 65 % gesenkt werden soll.

Im Juli 2022 wurde eine Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschlossen, das im Jahr 2023 in Kraft getreten ist. Hierin sind zahlreiche Vereinfachungen und Erleichterungen zum Ausbau der Fotovoltaik enthalten, die ganz eindeutig zeigen, dass auch der weitere Ausbau von Solarparks politisch gewollt ist. Es wird angestrebt, bis 2035 den Stromverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien zu decken. Das Landesklimaschutzgesetz sieht dies in Rheinland-Pfalz sogar bis zum Jahr 2030 vor.

Zudem muss aufgrund der aktuellen politischen Entwicklung in Zukunft davon ausgegangen werden, dass eine zu starke Abhängigkeit von Energielieferungen aus dem Ausland nicht zielführend ist und dass der eigene Energie- und Strombedarf vermehrt durch eigene Erzeugung gedeckt werden muss.

Daher sprechen sowohl der notwendige Klimaschutz als auch die politischen Entwicklungen gegen die Nullvariante. Der Ausbau von erneuerbaren Energien, und deshalb auch der Ausbau von Fotovoltaik, muss weiter vorangetrieben werden.

2.3 Zusammenfassung

Konkreter Anlass für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist das Interesse von einer Firma bzw. Betreibern in der Ortsgemeinde Ditscheid einen Solarpark zu errichten. Die Flächen liegen in dem Gemeindegebiet von Ditscheid südlich der Ortslage, beidseitig Kreisstraße K 5.

Die Ortsgemeinde Ditscheid hat in der Sitzung am 19.09.2023 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst. Weiterhin wurde beschlossen bei der Verbandsgemeinde Vordereifel eine Flächennutzungsplanänderung von landwirtschaftlicher Fläche in Sonderbaufläche „Freiflächenfotovoltaik“ zu beantragen. Der Verbandsgemeinderat fasste den Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung am 05.10.2023.

Um die Konsistenz der Planung mit den Zielen der Raumordnung zu beurteilen, wurde die Planung in die übergeordneten Planungsvorgaben eingeordnet und verschiedene Schutzgüter beurteilt. Es zeigt sich, dass die Planung mit Ausnahme der Überdeckung von einem Vorranggebiet Landwirtschaft auf ca. 57 % der Fläche im Einklang mit den Vorgaben zur Entwicklung von erneuerbaren Energien nach LEP IV und RROP 2017 sowie der 1. Fortschreibung des RROP steht.

Eine bedeutsame Grundlage der Flächennutzungsplanfortschreibung ist eine Alternativenprüfung. Hierzu wurden Beurteilungskriterien formuliert, die gegen die Eignung einer Fläche für Fotovoltaik sprechen. Ergebnis der Alternativenprüfung war, dass eine Vielzahl an Flächen den Kriterien entsprechen und daher dem Grunde nach für Fotovoltaik geeignet sind.

Die beantragte Fläche entspricht den Kriterien der Alternativenprüfung und wird nicht mit den weiteren Informationen aus Plan 2 überdeckt und ist somit für Freiflächenfotovoltaik besonders geeignet.

Naturschutz

Das Plangebiet ist durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und Wiesenflächen geprägt. Ob ein gesetzlicher Biotoppauschalschutz der Wiesenflächen vorliegt, ist durch Vegetationsaufnahmen zu einer geeigneten Jahreszeit noch zu prüfen. Eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung auf der Grundlage einer Habitatanalyse wird derzeit erstellt.

Das Plangebiet verstößt gegen keines der Beurteilungskriterien. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Flächen, nach derzeitigem Sachstand, für Fotovoltaik zumindest nicht von Vornherein auszuschließen.

Nähere Erkenntnisse wird der Umweltbericht ergeben, der im weiteren Verfahren erstellt wird. Eine qualifizierte Biotoptypenkartierung erfolgt für den kommenden Verfahrensschritt.

Eine Beschreibung der überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens bzw. der Bebauungsplanaufstellung. Hier sind auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen und -flächen zu betrachten. Dies erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Landwirtschaftliche Eignung

Um die landwirtschaftliche Eignung zu prüfen, wurde die Ertragsmesszahl aller Flächen in der Verbandsgemeinde Vordereifel ermittelt und der Durchschnitt berechnet. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt bei 35,7.

In der beantragten Fläche liegen rund 57 % Ackerflächen, die als Vorranggebiet Landwirtschaft im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind. Allerdings verfügt innerhalb des

Vorranggebietes Landwirtschaft nur ein Teilbereich von 8.090 qm \triangleq 6,23 % der beantragten Fläche über eine Ertragsmesszahl höher als der Durchschnitt der Verbandsgemeinde. 31,26 % der Fläche ist im Regionalen Raumordnungsplan als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Hier wird die Gewinnung von erneuerbarer Energie höher gewichtet als der Entzug landwirtschaftlicher Fläche, zumal die Nutzung für solare Strahlungsenergie umkehrbar ist. Daher ist es vertretbar, wenn diese Fläche umgenutzt wird.

Exponierung und Gefälle

Die Flächen verfügen über unterschiedliche Expositionen, Dabei ist der Großteil der Fläche nach Südosten ausgerichtet. Die nach Nordwest, Norden oder Nordosten exponierte Bereiche können wegen der geringen Neigung vernachlässigt werden. Je steiler eine Fläche ist, desto weniger effizient ist sie, da bei zunehmender Steigung, die Modulabstände erhöht werden müssen. Die vorliegenden Flächen sind wirtschaftlich und gut für Fotovoltaik geeignet.

Größe

Da, unabhängig von der Größe der Fläche, für Fotovoltaik die entsprechende Infrastruktur geschaffen werden muss, sind große Flächen mit hoher Produktivität deutlich wirtschaftlicher als kleinere Flächen. Die Fläche weist eine Größe von rund 13 ha auf. Demnach ist die Flächen für einen mittelgroßen Solarpark geeignet.

Landschaftsbild

Die Flächen sind von der Ortslage Ditscheid aus wegen dem dazwischenliegendem Steinbischel nicht einsehbar. Im Westen führt ein Wanderweg an dem geplanten Solarpark entlang. Die betroffene Länge beträgt aber nur rund 260 m, was ca. 3 Minuten Fußweg entspricht.

Sonstiges

Außer für gelegentliche Wartungsarbeiten ist für das Vorhaben nicht mit einer zusätzlichen Verkehrserzeugung zu rechnen.

Die Nullvariante stellt aufgrund des Klimawandels sowie in Anbetracht der aktuellen politischen Entwicklungen, die den Ausbau von erneuerbaren Energien und die Unabhängigkeit von Energieimporten erforderlich machen, keine Alternative dar.

Nach Bekanntgabe der Landesplanerischen Stellungnahme soll der Umweltbericht erstellt werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist ebenfalls erforderlich.

Zusammenfassend ist der beabsichtigte Standort für einen Solarpark gut geeignet.

Inwiefern ein Zielverstoß zum Vorranggebiet Landwirtschaft vorliegt, soll von den zuständigen Behörden in der Landesplanerischen Stellungnahme beurteilt werden.

Legende Regionaler Raumordnungsplan

Siedlungsstruktur

-  Oberzentrum (N)
-  Mittelzentrum (N)
-  Grundzentrum (Z)

Kooperierendes Zentrum:

-   freiwillig
-   verpflichtend

Freiraumstruktur

-  Regionaler Grünzug (Z)
-  Grünzäsur (Z)
-  Siedlungszäsur (G)
-  Vorranggebiet Ressourcenschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz (G)
-  Vorranggebiet regionaler Biotopverbund (Z)
-  Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (G)
-  Welterbestätte Limes (N)
- Welterbestätte Oberes Mittelrheintal**
-  Kernzone (N)
-  Rahmenbereich (N)
-  Vorranggebiet Grundwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G)
-  Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (G)
-  Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion (G)
-  Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z)
-  Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (G)
-  Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G)

Infrastruktur**Energieversorgung**

-  Vorranggebiet Windenergienutzung (Z)
-  Ausschlussgebiet Windenergienutzung (Z)

Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs

-  Großräumige Verbindung (N)
-  Überregionale Verbindung (N)
-  Regionale Verbindung (G)
-  Hochgeschwindigkeitsstrecke (N)
- Flughafen Frankfurt Main - Frankfurt Hahn

Funktionales Straßennetz

-  Großräumige Straßenverbindung (N)
-  Überregionale Straßenverbindung (N)
-  Regionale Straßenverbindung (G)
-  Flächenerschließende Straßenverbindung (G)

Sonstige Planinhalte

-  Siedlungsfläche Wohnen
-  Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
-  Sonderbaufläche
-  Sonderfläche Bund
-  Sonstige Waldflächen

Administrative Angaben

-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Verbandsgemeindegrenze